

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wurmsham**

- Vom 8. Juni 1995 -

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Wurmsham folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pauluszell einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

- (3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschoßflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.800 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreieinhalbfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.800 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert oder erhöht sich die beitragspflichtige Geschoßfläche nach Absatz 2 und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Er-

stattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	DM 1,40
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	DM 19,50

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

### **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 9 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis 2,5 m <sup>3</sup>	96,00 DM/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup>	180,00 DM/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup>	240,00 DM/Jahr
über 10 m <sup>3</sup>	480,00 DM/Jahr



## § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **DM 1,50** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **DM 1,50** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Zähler eingebaut wird, beträgt die Gebühr für das Bauwasser pauschal **DM 250,00**.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## § 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14  
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 8. Juni 1995

Gemeinde Wurmsham



Tiefenbeck  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 09.06.1995 in der Verwaltungsgemeinschaft Velden sowie in den Kanzleien der Gemeinde Wurmsham in Wurmsham und Pauluszell zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bericht in der Vilsbiburger Zeitung/Lokalteil Velden vom 13.06.1995 und im "Vilstalboten" vom 14.06.1995 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.06.1995 angeheftet und am 10.07.1995 wieder entfernt.

Wurmsham, den 10. Juli 1995

Gemeinde Wurmsham



Tiefenbeck  
1. Bürgermeister



In Abdruck

- a) an SG 20 im Hause
- b) Landratsamt Landshut
- c) Gemeinde Wurmsham

# 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wurmsham vom 08.06.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Wurmsham folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. November 1995 in Kraft

Wurmsham 06.11.1995

Gemeinde Wurmsham



Tiefenbeck

1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10. Nov. 1995 in der Verwaltungsgemeinschaft Velden und in den Kanzleien Wurmsham und Pauluszell zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafeln und Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung/ Lokalteil Velden am 13.11.1995 und im Vilstalboten vom 15.11.1995 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.11.1995 angeheftet und am 04.12.1995 wieder abgenommen.

Wurmsham, den 07. Dez. 1995



Gemeinde Wurmsham



Tiefenbeck, 1. Bürgermeister





## **Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wurmsham**

vom 26. Juni 2006

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

§ 9 - -Grundgebühr – wird aufgehoben.

### **§ 2**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt EUR 0,40 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **§ 3**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Wurmsham, 26. Juni 2006

**Gemeinde Wurmsham**

Hans Tiefenbeck  
Erster Bürgermeister



**Dritte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Wurmsham (BGS-WAS) vom 24. Mai 2007**



Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für folgende Orte in ihrem Gemeindegebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt:

Antholzen, Asang, Auburg, Bichlhaag, Bockstatt, Burm, Christlberg, Eggersdorfen, Eglsreit, Geiern, Gifthal, Gutthät, Hangersmühle, Haag, Harham, Hasenreit, Hasl, Hinterhaag, Hobmannsberg, Holmannsberg, Hub, Kasbach, Kining, Kleinvohberg, Kneisting, Krugsöd (nur Anwesen Hausnummer 2 mit Flurnummer 490 Gemarkung Pauluszell), Lehen, Lehrhub, Loh, Lohbichl, Manhartstatt, Maurell, Mitteralting, Münster, Münzloh, Neualting, Neubreitenau, Niederaltling, Niklashaag, Oberbreitenau, Oberrammelsberg, Pauluszell, Pretzhof, Reit, Ried, Riedberg, Scheuern, Schleichwies, Schurfsöd, Seeon, Söllastock, Stadl (bei Schleichwies), Übl, Unterbreitenau, Unterrammelsberg, Vielhub, Vohburg, Weibering, Weiher, Winkl, Zellbach und Zieglgrub.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 24. Mai 2007

**Gemeinde Wurmsham**

Hans Tiefenbeck  
Erster Bürgermeister





**Vierte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Wurmsham (BGS-WAS)**



vom 11. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wurmsham folgende vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 08. Juni 1995:

**§ 1**

§ 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Abs. 3:

Die Gebühr beträgt EUR 0,52 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Abs. 4:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr EUR 0,52 pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Zähler eingebaut wird, beträgt die Gebühr für das Bauwasser pauschal EUR 125,--.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Velden, 11. Dezember 2014

**Gemeinde Wurmsham**

*Maria Neudecker*

Maria Neudecker  
Erste Bürgermeisterin

